

AWD-Stellungnahme zur ersten Tagsatzung der Sammelklage

Beschluss des HG Wien über Zulässigkeit der Sammelklage ist keine Entscheidung über Richtigkeit der VKI-Behauptungen

Wien, 7. Juli 2010 - In der heutigen ersten Tagsatzung der vom VKI gegen AWD eingebrachten Sammelklage, hat das Handelsgericht Wien entschieden, die vom VKI eingebrachte Klage zuzulassen. AWD stellt in diesem Zusammenhang fest, dass mit dieser Entscheidung ausdrücklich nichts über die inhaltliche Richtigkeit der vom VKI erhobenen Vorwürfe ausgesagt wird. Alle Ansprüche müssen nunmehr einzeln geprüft werden. Die Anleger müssen sich durch die Vorgehensweise des VKI weiterhin auf eine lange Verfahrensdauer einstellen. Wäre der VKI zur gemeinsamen Prüfung der Ansprüche – wie von AWD von Beginn an vorgeschlagen - bereit gewesen, wäre wohl ein Großteil der Fälle bereits erledigt. Die immer wieder angeführte „Prozessökonomie“ ist somit mehr als fragwürdig. In jedem Fall ist zu erwarten, dass alle Anleger und Berater vor Gericht aussagen müssen. Damit führt sich das Argument zumindest in zeitökonomischer Hinsicht ad absurdum.

Interessant ist, dass der VKI offensichtlich nicht will, dass eine Einzelfallprüfung erfolgt. Dies hat er in Hinblick auf den damit verbundenen hohen Aufwand vor Gericht mehrmals angedeutet.

Die Sammelklagen basieren auf dem unrichtigen VKI-Argument der systematischen Fehlberatung, das AWD deutlich zurückweist. Dass die geltend gemachten Ansprüche entgegen der Ansicht des VKI eben nicht ident sind und keine systematische Fehlberatung vorliegt, geht beispielhaft aus einem klagsabweisenden Urteil des Handelsgerichtes Wien (31 Cg 96/08i – siehe auch APA OTS 142 vom 8. Jänner 2010) hervor. In diesem – von den VKI-Anwälten geführten – Verfahren wurde die Einzelfallbezogenheit der Ansprüche vom Gericht ausdrücklich betont und festgehalten, dass AWD seiner Aufklärungs- und Beratungspflicht nachgekommen ist. Darüber hinaus sind in zahlreichen weiteren Verfahren, die von Anlegern gegen AWD angestregten Klagen von den Gerichten als unbegründet abgewiesen worden.

In der nächsten Verhandlung will das Gericht die Frage erörtern, inwieweit überhaupt gültige Abtretungen der Forderungen durch die Anleger an den VKI vorliegen.

Zur Geschichte der Causa hält AWD abermals fest: Im Zusammenhang mit den Kursverlusten von Immofinanz und Immoeast hatte der VKI eine Sammelaktion gestartet, die sich ausschließlich an Kunden richtete, die Ihr Investment über AWD getätigt hatten. Dabei hatte AWD weniger als ein Sechstel der Investments vermittelt

– den Rest der Anleger ließ der VKI damit von Anfang an im Regen stehen. Der VKI hatte dann die Gespräche einseitig abgebrochen und den Vorschlag der gemeinsamen Einzelfallprüfung abgelehnt - stattdessen wurden Klagen eingebracht und die Gerichte bemüht. Der Verdacht liegt nahe, dass es dem VKI von Anfang an nur darum ging durch eine öffentlichkeitswirksame Kampagne Druck auf AWD auszuüben und diesem im Sinne des wirtschaftlich hinter der Sammelklage stehenden Prozessfinanzierers Foris AG eine pauschale Lösung abzurufen. Dass die Foris AG eigene wirtschaftliche Interessen verfolgt, wird gerne verschwiegen.

Unrichtig ist zudem die mehrmals vom VKI verbreitete Zahl von angeblich 2.500 an den eingebrachten Klagen beteiligten Anlegern. Nach Prüfung ergibt sich, dass diese Zahl unter 2.000 liegt. Hier zeigt sich, dass der VKI wie schon in der Vergangenheit manipulativ unrichtige Zahlen in den Raum stellt. Auch in der ersten Sammelklage musste der VKI bereits eingestehen, dass hier für Anleger geklagt wurde, die gar nicht von AWD beraten wurden.